

16. 1. über das Maß der Aufklärungspflicht einer beweispflichtigen Partei.

2. über die Beweislast, wenn beim Zusammenstoß zweier Kraftfahrzeuge der Halter des einen Fahrzeugs verletzt wird und auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes der Halter und der Führer des anderen Fahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Kraftfahrzeuggesetz §§ 7, 9, 17, 18. BGB. § 254.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 10. Juni 1926 i. S. Frhr. v. St. u. Gen.  
(Wekl.) w. D. u. Gen. (Kl.). IV 671/25.

- I. Landgericht München II.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 28. Juni 1924 fuhr der Zweitbeklagte mit einem Personenkraftwagen des Erstbeklagten auf der nach L. führenden Staatsstraße durch die Ortschaft A. Gegen Ende der Ortschaft mußte er eine fast rechtwinklige, in ihrem Scheitelpunkt etwas abgerundete, durch Gebäude, Bäume und Straßenzäune unübersichtliche Wegkrümmung nach links befahren. Zur gleichen Zeit kam in der Richtung von L. her der Bauführer D. auf seinem  $6\frac{1}{2}$  P.S. starken Krafttrabe. Die beiden Fahrzeuge stießen in der Kurve zusammen. D. kam zu Fall und erlitt eine Verletzung, die seinen Tod herbeiführte. Seine Witwe und seine minderjährigen Kinder nehmen wegen dieses Unfalls die beiden Beklagten als Gesamtschuldner auf Schadensersatz in Anspruch. Das Landgericht hat durch Teil- und Zwischenurteil die Klage zur Hälfte abgewiesen, zur anderen Hälfte den Anspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Es handelt sich um den Zusammenstoß zweier Kraftfahrzeuge im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes. Denn auch das Krafttrab des verunglückten D. ist wegen der Zahl seiner Pferdestärken kein Kleinkrafttrab im Sinne des § 27 KFG. in Verbindung mit § 40 der Vo. über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. März 1923/18. April 1924.

Das Landgericht hat angenommen, daß der Zusammenstoß durch Fahrlässigkeit beider Fahrzeuglenker verursacht worden sei. Es hat einerseits für erwiesen erachtet, daß der Zweitbeklagte, als er, auf der Mitte der Straße fahrend, an die scharfe und unübersichtliche Wegkrümmung herangekommen sei, anstatt gemäß § 21 Abs. 1 KFG. in weitem Bogen nach rechts zu fahren, noch etwas mehr nach links gesteuert sei, vermutlich um die Kurve zu schneiden; und es hat andererseits gegen D. festgestellt, daß er bei der Annäherung an die unübersichtliche Kurve, die seine volle Aufmerksamkeit hätte

in Anspruch nehmen müssen, auf der Mitte der Straße fahrend, den Kopf nach der linken Seite gewandt habe, infolge dieser Unaufmerksamkeit durch die Begegnung mit dem Kraftwagen überrascht worden sei und dann, entgegen dem § 21 Abs. 2 RFB., nach links auszuweichen versucht habe, obwohl ihm der Kraftwagen zwar beschränkten, aber immerhin noch genügenden Raum zum Ausweichen nach rechts gelassen habe. Das Landgericht hat demgemäß die gesamtschuldnerische Haftung der beiden Beklagten für die Hälfte des Schadens gegen den Zweitbeklagten aus den §§ 823, 842—844, 846, 254 BGB. und gegen den Erstbeklagten aus den §§ 7, 9 RFG. mit § 254 BGB. bejaht. Das Berufungsgericht hat dagegen die im ersten Rechtszug durchgeführte Beweisaufnahme dahin gewürdigt, daß sie kein nur einigermaßen klares Bild vom Hergang des Unfalls ergeben habe, so daß einwandfreie Feststellungen und zwingende Schlüsse für oder gegen die Annahme eines schuldhaften Verhaltens eines der Beteiligten nicht möglich seien. Gleichwohl hat das Berufungsgericht die Haftung der beiden Beklagten im Rahmen der vom Landgericht über den Grund des Klagenspruchs getroffenen Vorabentscheidung auf Grund der §§ 7, 17 (Abs. 1 Satz 2) und 18 (Abs. 1 und 3) RFG. bestätigt, weil das Mißlingen der Aufklärung zu Lasten der Beklagten gehe.

Die Revision bittet zunächst um Nachprüfung, ob das Berufungsgericht nicht an die nach § 7 Abs. 2 RFG. dem Halter und insbesondere an die nach § 18 Abs. 1 Satz 2 daf. dem Führer eines Kraftwagens obliegende Aufklärungspflicht zu strenge Anforderungen gestellt habe. Diese Nachprüfung läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Bei der Beschränktheit der Mittel menschlichen Erkennens genügt es allerdings, wenn für eine Tatsache oder Tatsachenkette ein so hoher Grad von Wahrscheinlichkeit erbracht wird, daß daneben die anderen Möglichkeiten, wie der feststehende Erfolg eingetreten sein könnte, verschwinden (Warn. 1909 Nr. 158). Nur in diesem Sinne brauchte insbesondere der Zweitbeklagte die nach gesetzlicher Vermutung (§ 18 Abs. 1) gegen ihn sprechende Möglichkeit zu widerlegen, daß der Unfall durch ein Verschulden von ihm verursacht sei. Das hat aber das Berufungsgericht auch nicht verkannt. Es hat keineswegs, wie ihm die Revision vorwirft, von dem einen oder dem anderen Beklagten einen „strikten“ Entlastungsbeweis verlangt, sondern nur,

daß dem Gericht der Verlauf des Unfalls in seinen für die Beurteilung der Unabwendbarkeit des Ereignisses (§ 7 Abs. 2) oder des fehlenden Verschuldens des Zweitbetroffenen (§ 18 Abs. 1 Satz 2) wesentlichen Einzelheiten „glaubhaft“ dargelegt (nachgewiesen) werde. Daß es eine solche Klarlegung nicht als gegeben ansieht, liegt auf dem mit der Revision nicht angreifbaren Gebiete der Beweismwürdigung.

Zweitens und hauptsächlich wendet sich die Revision dagegen, daß das Berufungsgericht für den vorliegenden Fall der Verletzung eines der beiden beim Zusammenstoß zweier Kraftfahrzeuge beteiligten Fahrzeughalter dem Halter und Führer des anderen Fahrzeugs überhaupt eine Beweispflicht auferlegt hat, wie sie sich für den Fall der Verletzung eines Dritten aus § 7 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 Satz 2 ergibt. Nach der Meinung der Revision widerspricht dies dem § 17 Abs. 1 Satz 2 (§ 18 Abs. 3), wonach im Falle der Verletzung eines der beteiligten Fahrzeughalter die Verpflichtung des anderen Fahrzeughalters (und seines Führers) zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon abhängt, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Die Revision will aus diesem Satze gefolgert wissen, es sei Sache desjenigen, der den anderen als ersatzpflichtig in Anspruch nehme, den Nachweis für die wichtigen Umstände, namentlich das Maß der Verursachung des Unfalls durch den anderen Teil zu führen; solange dies nicht geschehen sei, könne eine Ersatzpflicht des anderen nicht angenommen werden. Diese Ausführung beruht auf einer Verkennung des Zusammenhangs, in dem § 17 Abs. 1 Satz 2 mit § 9 RFG. steht. Ist beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs der Halter eines zweiten Kraftfahrzeugs verletzt worden, so kommen auch ihm und seinen Hinterbliebenen die Haftungsgrundsätze der §§ 7, 18 Abs. 1 gegenüber dem Halter und Führer des ersten Kraftfahrzeugs zustatten; anderseits müssen bei eigenem mitwirkenden Verschulden des Verletzten dieser selbst und seine Hinterbliebenen sich nach § 9 RFG. mit § 254 BGB. die dort angeordnete Verteilung des Schadens und unter Umständen den gänzlichen Wegfall eines Ersatzanspruchs gefallen lassen. Beides brauchte im Gesetz als selbstverständlich nicht besonders ausgesprochen zu werden. Die Bedeutung des § 17 Abs. 1 Satz 2 liegt darin, daß er die dem § 254 BGB. (RFG. Bd. 67 S. 120) entsprechende Abwägung auch

für den Fall vorgeschrieben hat, daß auf seiten des Verletzten nicht ein Verschulden, sondern nur die von seinem Kraftfahrzeug ausgehende Betriebsgefahr mitgewirkt hat. Auf dem Boden des § 254 BGB. wie des § 9 RFG. ist es anerkanntes Rechtens, daß dem Haftpflichtigen die Beweispflicht für die Tatsachen obliegt, die den Einwand begründen sollen, es habe ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt. Das gleiche gilt notwendigerweise auch für diejenigen Tatsachen, welche nach § 17 Abs. 1 Satz 2 RFG. zu einer Entlastung des Haftpflichtigen führen sollen. Hiernach ist aus dem § 17 Abs. 1 Satz 2 weder eine Befreiung der Beklagten von der sie nach § 7 Abs. 2, § 18 Abs. 1 Satz 2 treffenden Beweislast, noch von der den §§ 9 RFG., 254 BGB. entsprechenden Beweispflicht dafür herzuleiten, inwieweit bei dem Unfall ein Verschulden des Verletzten oder die von seinem Kraftfahrzeug ausgehende Betriebsgefahr mitgewirkt hat. Das vom Berufungsgericht angenommene Mißlingen der Aufklärung ist vielmehr nach beiden Richtungen von den Beklagten zu vertreten (vgl. RRG. Bd. 79 S. 318).